

CONFIDENTIEL  
VERTRAULICH

Konferenz über deutsche Auslandsschulden  
=====

London, 28. Februar bis 9. August 1952.

Bemerkungen zur Schlussphase,  
insbesondere zum offiziellen Konferenz-Bericht  
("Rapport final").

---

- Vorbemerkungen -
- I. Ziel, Methode, Grundsätze;
  - II. Eigenarten der Konferenz;
  - III. Besondere Probleme der Schweiz;
  - IV. Der Konferenz-Bericht im einzelnen;
  - V. Grundzüge der Londoner Regelung; ungelöste Fragen;
  - VI. Zahlenmässige Auswirkungen;
  - VII. Weiteres Vorgehen;
  - VIII. Dokumentation

\* \* \*

London/Bern, 8./11. August 1952.

### Vorbemerkungen.

1. Wenn auch die Londoner Konferenz den Charakter einer "technischen" Konferenz hatte, so wurde sie doch durch eine Reihe ausserhalb liegender Elemente, teilweise solche politischer Natur, stark beeinflusst, nämlich:
- a) Die einladenden Mächte Frankreich, Grossbritannien und USA waren zwar, auf dem privaten Sektor, ebenfalls Grossgläubiger, doch stand für sie offensichtlich ihre Stellung als bisherige Besatzungsmächte, künftig als Initianten und Kontrahenten des Generalvertrages (genannt "Contractual Agreements") im Vordergrund. Dies im Sinne ihrer bisherigen Verantwortung, aber auch der künftigen "Mitwirkung" gegenüber der deutschen Bundesrepublik. Damit spiegelte sich in der Londoner Konferenz, ihrer ganzen Vorbereitung und Struktur, letzten Endes eine völkerrechtliche Stellung besonderer Art wieder: einerseits durch das Vorherrschen der Drei Mächte, bzw. der durch sie mit der Durchführung der Konferenz betrauten "Dreierkommission" ("Commission Tripartite"); andererseits in der weiterhin noch gehemmten Handlungsfähigkeit Bonns gerade auf dem Aussen-Finanzsektor.
  - b) Gleichzeitig beanspruchten die Drei Mächte, in ihrer bisherigen Eigenschaft als Besatzungsmächte, eine Priorität für die sogenannte wirtschaftliche Nachkriegshilfe, im Sinne eines Konkursprivilegs als "Rettungskosten für sinkendes Schiff". Die schon vor Konferenzbeginn in Aussicht gestellten Abstriche auf der Nachkriegshilfe waren dabei von einer "befriedigenden und gerechten Regelung" auf dem Privatsektor abhängig gemacht worden. Letzteres einerseits gegenüber Bonn, zur Erwirkung einer ausreichenden deutschen Offerte; andererseits gegenüber den übrigen Gläubigern im Sinne entsprechender Konzessionen.

Eine nähere Analyse der Nachkriegshilfe ist dabei nicht leicht: die vereinbarten Ausgangsbeträge stellten ihrerseits, nach langen Verhandlungen mit Bonn, Kompromissbeträge dar. Auf dieser Basis ergibt sich für die USA ein Abstrich um rund 60%, für Frankreich und Grossbritannien um rund 25 %, mit einem verbleibenden Gesamtbetrag von noch DM 6,9 Mia. (Dabei machten namentlich die USA-Vertreter geltend, dass unter der Haager Konvention auch bei der Verantwortung des Siegers für das Existenzminimum des Besiegten eine Rückforderung keineswegs ausgeschlossen sei.)



- c) Der Umstand, dass noch kein Friedensvertrag vorliegt, diente den Drei Mächten als Basis, um die Londoner Konferenz grundsätzlich auf die Vorkriegsschulden zu beschränken, somit unter Ausschluss von Forderungen aus der Zeit der Weltkriege I und II, insbesondere Reparationen etc. Einzelne Länder fügten sich dieser Eingrenzung nur ungern, waren aber dafür gegenüber allen Versuchen auf indirekte Einbeziehung umso wachsender.
- d) Aus dieser Konzeption heraus stand für die Drei Mächte ferner das Bestreben auf multilaterale Behandlung im Vordergrund, unter Verhinderung der Erwirkung einer bessern Behandlung durch allfällige "outsiders". In diesem Sinne soll Bonn, positiv wie negativ, auf die Londoner Ergebnisse verpflichtet werden. Im Falle des Scheiterns der Konferenz hätten wir es offenbar, zumindest für eine gewisse Zeit, wiederum mit den Drei Mächten als "Vormündern" und allenfalls entsprechenden "autonomen" Massnahmen zu tun.
2. Materiell hatten sich die Drei Mächte ferner auf eine Reihe von Grundsätzen festgelegt, offensichtlich unter der Prädominanz der USA. Dies u.a. mit Bezug auf "non-discrimination", ganz besonders aber hinsichtlich der Goldklausel, die bekanntlich in USA aufgehoben wurde.

---

Diese "Gegebenheiten", namentlich diejenigen politischer bzw. völkerrechtlicher Natur, machten sich auch der Schweiz gegenüber geltend, und werden bei der Ueberprüfung der Londoner Ergebnisse näher zu berücksichtigen sein.

\* \* \*



## I. Ziel, Methode, Grundsätze.

1. Ziel der Londoner Konferenz war eine "realistische Anpassung der Schuldverhältnisse" an die bestehenden Gegebenheiten. Es handelte sich dabei bisher wesentlich um eine Auseinandersetzung zwischen den vorwiegend privaten Gläubigern und der deutschen Delegation als Vertreterin sowohl öffentlicher wie privater Schuldner.
2. Die Konferenz verfolgte von Anfang an mit aller Konsequenz eine multilaterale Behandlung, einerseits als Folge der Dreimächte-Politik, andererseits auch auf deutscher Seite im Zeichen der OECE-Grundsätze.
3. Grundsätze: Namentlich die USA proklamierten mit Nachdruck das Prinzip der "Non-discrimination". Dies bedeutete für London: einerseits "gleichmässige Opfer" auf allen Sektoren sowie Ablehnung der Bilateralität; andererseits Ablehnung einer unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Währungsgebiete; schliesslich Verhinderung einer Besserstellung der "outsiders". Zur Begründung wurde immer wieder auf die alliierte Wirtschaftshilfe verwiesen, ohne welche eine Schuldenregelung noch kaum möglich wäre.
4. Es sind folgende Etappen zu unterscheiden:
  - a) der Konferenz-Bericht umfasst die generellen Richtlinien für die "Neuregelung der Schuldverhältnisse", und hat den Charakter von Empfehlungen an die Regierungen. Er setzt sich zusammen aus einem allgemeinen Teil, sowie aus den "vereinbarten Empfehlungen" für die einzelnen Sektoren als Anlagen.
  - b) Der Konferenz-Bericht bezweckt alsdann den Abschluss eines multilateralen Regierungsabkommens ("Intergovernmental Agreement"), das sogleich in Angriff genommen werden soll. Die Londoner Regelung beruht dabei auf der "Angebotstheorie"; das Problem der Allgemeinverbindlich-Erklärung sollte sich somit nicht stellen (siehe Ziffer 25) des Konferenz-Berichtes. Der Inhalt des Regierungsabkommens wurde noch nicht näher erörtert; genannt wurden Transfer, Schiedsverfahren, Auswirkung auf Zivilprozess/Sch.K.G. (Arrest durch "outsiders"?); deutscherseits werden handelspolitische Postulate, Ausweikklauseln etc. verlangt.
  - c) bilaterale Durchführung / EPU: in allgemeiner Auffassung würde deutscherseits eine autonome Auflockerung der deutschen OECE-Vorbehalte erfolgen, soweit es sich um durch den Londoner Plan erfasste Zahlungen handelt. Dabei wird von der "Annahme-Pflicht" der Gläubigerländer ausgegangen. Angesichts der sich hier für uns ergebenden Probleme (für Länder mit Devisenbewirtschaftung stellt sich das Problem der "Zulassungskriterien" nicht in gleicher Weise), wurde zur möglich-



st sten Wahrung der bilateralen Aspekte, schweizerischerseits im Direktionsausschuss vom 20. Juni eine generell gehaltene Erklärung abgegeben (siehe auch Protokoll der interdepartementalen Aussprache in Bern vom 27. Juni). Deutscherseits ist man sich unserer Beurteilung bewusst, und zu einer bilateralen Erörterung im September/Oktober bereit; siehe hierzu Notiz über Besprechung mit Dr. Stedtfeld vom 23. Juli.

5. Anwendungsgebiet: Trotz wiederholten Vorstössen von verschiedenen Seiten bleibt der Londoner Plan auf die eigentlichen "Aussenschulden", d.h. auf im Ausland abgegebene bzw. eingegangene Obligationsanleihen, vertragliche Schuldverhältnisse etc. beschränkt, jedoch ohne Erfassung der ausländischen Kapitalinvestitionen. Die laufende Bedienung ausländischer Kapitalanlagen würde nach deutschen Berechnungen allein DM 500 Mio jährlich erfordern, wobei deutscherseits ferner auf den weitgehenden Wegfall des deutschen Auslandsvermögens als normalen Gegenposten verwiesen wurde (die Londoner Regelung bedeutet für den Privatsektor einen Jahrestransfer von rund DM 250 - 280 Mio, siehe Kapitel VII).
6. Inkraftsetzung: geplant auf 1. Januar 1953, für Stillhalter auf 1. Oktober 1952.

## II. Eigenarten der Konferenz.

7. Gläubigervertretung: Die Einladung erfolgte durch die Drei Mächte an die einzelnen Regierungen, mit der Auflage für eine diskussionsfähige Vertretung der Gläubigerinteressen besorgt zu sein. Während dies für uns relativ leicht war (Titelsektor: SBV, Stillhalter: Bankenausschuss, etc. etc., nicht-organisierte Kategorien: SVS/EPD), war die Gläubigervertretung anderer Länder eine recht unterschiedliche; teils durch nur begrenzt ermächtigte Gruppen (USA), teils bloss durch den Staat als allgemeinen Interessenwahrer.

Die BIZ figurierte einerseits als Direktgläubiger mit rund Goldmark 260 Mio (die scheinbar seit längerer Zeit mit Schw.Fr.1:1 ausgewiesen werden, was für Behandlung Goldklausel interessant); andererseits als Treuhänder für Dawes/Young.

8. Stellung der Dreierkommission: Zufolge der Stellung der Drei Grössen lag die Abgrenzung des Konferenzgebietes, wie die allgemeine Leitung, bei der durch die Drei Mächte eingesetzten Dreierkommission ("Tripartite Commission"). Diese erschien somit gleichzeitig als "Vormund", als genereller Vertreter der Gläubigerinteressen der Drei Mächte, sowie mit dem Prioritätsanspruch der Nachkriegshilfe. Die Plenarversammlung hatte somit nur sehr begrenzt die Stellung als "oberstes Organ", d.h. lediglich in dem ihr durch die Drei Mächte zugewiesenen Rahmen.



Immerhin darf festgehalten werden, dass die Dreierkommission ihre Prädominanz nach Möglichkeit in den Hintergrund treten liess und nach anfänglicher Ausbedingung der Teilnahme von "Beobachtern" den Erörterungen und Verhandlungen zwischen Gläubigern und Schuldnern - namentlich in der entscheidenden Phase - weitgehend freien Lauf liess; allerdings unter ständiger Ueberprüfung mit Bezug auf den der Konferenz gesetzten Rahmen.

### III. Besondere Probleme der Schweiz.

9. Stellung der Schweiz: Den geschilderten Gegebenheiten gegenüber befand sich die Schweiz praktisch allein in einer Sonderlage. Schweden hatte zufolge der unilateralen Kompensation mit den deutschen Guthaben eigentlich nur die Kreuger-Anleihe im Feuer. Alle übrigen Länder gehörten als Alliierte mehr oder weniger zum "Club", mit weitgehend gleicher Ausgangslage, d.h. Feindgesetzgebung, Beschlagnahme deutscher Guthaben, nur begrenztes "Gegenrecht" für offene deutsche Forderungen bis 1945, verschiedene völkerrechtliche Beurteilung, etc.

Der Umstand, dass die Schweiz bis 1945 einen begrenzten Finanztransfer unterhalten konnte, führte wiederholt zu Erörterungen; die übrigen Gläubiger mussten sich jedoch schliesslich Rechenschaft geben, dass irgendeine "Korrektur" durch Schlechterstellung der Schweiz im Londoner Plan unmöglich sei. Die deutsche Delegation berührte sich ebenfalls, unserer Lage Rechnung zu tragen, namentlich durch wiederholte Anerkennung der schweizerischen Bereitschaft zur Freigabe der deutschen Guthaben.

10. Die schweizerischen Bundesforderungen: Betreffend schweizerische Clearingmilliarde siehe Sonderberichte. An der Grundkonzeption der Drei Mächte, wonach die Clearingmilliarde zwar nicht innerhalb, aber ausserhalb, d.h. "parallel zur Konferenz" behandelt werden könne, hat die Dreierkommission mit aller Konsequenz festgehalten. Entsprechend findet sich die Clearingmilliarde weder im Konferenz-Bericht, noch in den Anlagen erwähnt. Dagegen bestätigten uns die Drei Mächte die separate Behandlung an der Schluss-Plenarsitzung, durch ein kurzes "Statement" als Antwort auf die schweizerischen Vorbehalte bei Annahme der Einladung, bezw. auf die formellen Ausführungen von Herrn Minister Stucki an der II. Plenarsitzung vom 29. Februar 1952. Schweizerischerseits erfolgte ferner an der Schluss-Plenarsitzung beiliegende Erklärung.

Die sog. "übrigen Bundesforderungen" im Ausmasse von SFR. 177 Mio wurden zwar an der Konferenz einlässlich geprüft und alsdann "aus praktischen Gründen" jedoch eine separate Lösung ähnlich wie für die Clearingmilliarde anheimgestellt. Dito für gewisse Staatsforderungen Liechtensteins.



11. Für die Schweizerischen Sonderpostulate auf Privatsektor liessen sich folgende Lösungen finden:

- a) Grenzkraftwerke: direkte bilaterale Regelung innerhalb eines Plafonds von jährlich Sfr. 5 Mio für die ersten 5 Jahre, gegenüber der bisherigen "plant rental" von Sfr. 3,2 Mio.
- b) Frankengrundschulden: Vorerst Weiterführung der bilateralen Verhandlungen aber Einbeziehung in das Regierungsabkommen.
- c) Privater Versicherungsverkehr: Generelle Ueberlassung an bilaterale Regelung.

Angesichts der Abneigung, besonders auf amerikanischer Seite, gegenüber jeder Ueberlassung an Bilateralität, waren diese Sonderlösungen mit etwelchen Schwierigkeiten verbunden und liessen sich erst in den allerletzten Tagen an oberster Stelle festlegen.

12. Andere Länder mit Sonderproblemen blieben unseres Wissens weitgehend erfolglos, so u.a. Brasilien für eine Kaffee-Forderung von £ 5,6 Mio aus Weltkrieg I; Türkei für umfangreiche Vorauszahlungen vor Kriegseintritt (Türkei versucht sich nun offenbar unilateral durch Verrechnung mit deutschen Guthaben zu behelfen); Holland für DM 300 Mio aus deutschem Zwangsclearing während Besetzung; Jugoslawien aus Kriegszeit, etc.

Dagegen gelang Dänemark eine Lösung für die Betreuung deutscher Flüchtlinge nach 1945, unter Gleichstellung mit Nachkriegshilfe. Ferner erzielten die Amerikaner eine Teilbefriedigung für die juristisch etwas mysteriösen "Mixed-Claims" aus Weltkrieg I (ursprünglich Regierungsforderungen, 1930 durch "Bonds" auf Private umgelagert); anschliessend auch Belgien unter ähnlicher Konstruktion.

Israel: Verhandlungen "ausserhalb der Konferenz".

#### IV. Der offizielle "Konferenz-Bericht" im einzelnen.

13. Die einzelnen Bestimmungen:

Ziff. 1 - 11 enthalten Einführung, Organisation, allgem. Grundsätze etc. In 11 IV findet sich als Endziel die Erfüllung der Grundsätze des internat. Währungsfonds und der OECE, inklusive für die laufende Bedienung auf Kapitalinvestitionen. Ein deutsches Begehren auf Sicherung gegenüber allfälligen "neuen Ansprüchen" konnte schliesslich abgelehnt werden, wird jedoch deutscherseits für das multilaterale Regierungsabkommen vorbehalten (im offiziellen Schlusscommuniqué auf unsere Veranlassung auf "Länder im Kriege" beschränkt).



- Ziff. 5 Reduktion der Nachkriegshilfe, im Schlussplenar wurde ferner angekündigt: Verzicht USA auf Amortisationen während erster fünf Jahre.
- Ziff. 12 - 15 Verweisung auf die Detaillösungen der einzelnen Komitees, als Anlagen.
- Ziff. 16 Hinweis auf die vorerst der weiteren bilateralen Behandlung überlassenen Spezialgebiete, vorbehältlich deren Einbeziehung in das Regierungsabkommen; betr. Goldmark, Griechenland (Mixed Claims), Frankengrundsulden.
- Ziff. 17 Verhältnis Londoner Plan zu ursprünglichen Vertragsverhältnissen.
- Ziff. 18 Grundsatz, dass während erster 5 Jahre keine Kapitalrückzahlung erfolgt, ausser wo speziell vorgesehen. Letzteres trifft u.a. zu für Stillhalter im Falle der Rekommerzialisierung bzw. neuer Kredite, für die Grenzkraftwerke, generell ferner für die gestaffelte Rückzahlung kommerzieller Schulden (Komitee D).
- Ziff. 19 Härtefälle auf Schuldnerseite, in den Anlagen. Gilt insbesondere bei Verlust wesentlicher Aktiven im Osten.
- Ziff. 20 Berlin.
- Ziff. 21 Deutsche Zusicherung betr. Aufnahme des Transfers, sowie unter amer. Einfluss stark gemilderte deutsche Postulate betr. Zahlungsbilanz, Handelspolitik etc.
- Ziff. 22 Gegenüber deutschen Vorschlägen stark gemilderte Anerkennung der Behandlung als "paiements courants", als Postulat.
- Ziff. 23 Prinzip der "Non-discrimination". Gegenüber diesem amerikanischen Grundpostulat war lediglich eine gewisse Abschwächung in der Formulierung erreichbar.
- Ziff. 24. Deutsche Verpflichtung zur internen Durchsetzung.
- Ziff. 25 Verankerung der "Angebotstheorie". Herr Abs erklärte dazu, dass der Londoner Plan einen genügenden Anreiz bilden sollte, um die einzelnen Gläubiger freiwillig zum Beitritt, d.h. zur Annahme der Schuldnerofferte zu veranlassen.
- Ziff. 26 Erstreckung der Verjährungsfristen. Leistung gemäss Londoner Plan bedeutet Erfüllung, als Postulat für das Regierungsabkommen.
- Ziff. 27 Erstreckung der Verjährungsfristen.
- Ziff. 28 Behandlung der Währungsoptionen: Angesichts Differenzen sowie Rückwirkungen auf Japan-Anleihen mit Option  $\$/\text{£}$  aufgeschoben auf weitere Regierungs-Verhandlungen.
- Ziff. 29 Goldvalutaklausel (abgesehen von Sonderlösung Young): Umstellung Gold US  $\$/$  und Gold SFr. auf 1 Währungs US  $\$/$ , bzw. 1 Währungs SFr. Für andere Goldklauseln Umrechnung auf US  $\$/$ .



- Ziff. 30 Feststellung, dass die weitgehende Aufhebung der Goldklauseln, bzw. deren Ersetzung durch gewisse Kursgarantien, einen Entscheid der Drei Mächte darstellt als "conditio sine qua non". Bezüglich der Younganleihe im besondern, Ausdruck des "Bedauerns der europäischen Gläubigervertreter gegenüber dieser Abänderung vertraglicher Rechte. Somit offene Darlegung der Differenzen mit USA.
- An Schluss-Plenarsitzung gab das französische Mitglied der Dreierkommission, sprechend als franz. Regierungsvertreter, eine Erklärung ab, wonach Frankreich trotz des für London vorgesehenen Kompromisses seinerseits die Goldklausel weiterhin respektieren werde.
- Ziff. 31 Behandlung der Konversionskasse gemäss Sonderbeilage.
- Ziff. 32 Verwendung DM gemäss Sonderbeilage.
- Ziff. 33 Feststellung, wonach in den Gläubigerländern keine besondere Gesetzgebung erforderlich! Diese negative Feststellung vom Konferenzstandpunkt eigentlich wenig verständlich, da dadurch allfälliger Arrest-Ausschluss für "outsiders" erschwert. Es wurde jedoch erklärt, die deutsche Seite sei zu diesem Risiko bereit! Dürfte bei Regierungsabkommen wieder aktuell werden.
- Ziff. 34 Feststellung der Uebereinstimmung von Resultat und Konferenz-Grundsätzen!
- Ziff. 35 Bindung der Privatgläubiger-Vertreter zur Empfehlung der Londoner Regelung. Dieser Artikel war für uns annehmbar, bereitete aber verschiedenen Delegationen mangels entsprechender Organisation ihrer Gläubiger Schwierigkeiten. Die Dreierkommission legte jedoch verständlicherweise besonderes Gewicht auf diese Bestimmung, die praktisch die einzige direkte "Bindung" darstellt.
- Ziff. 36 Verpflichtung Bonns zur Anhandnahme der technischen Vorkehren.
- Ziff. 37 Betr. Trustees bei Dawes/Young und Kali-Anleihe.
- Ziff. 38 Stark gemilderte "Empfehlung" an die Regierungen zur Gutheissung der Londoner Regelung, sowie zum Abschluss eines multilateralen Regierungsabkommens.
- Schlussatz: Gegenüber dem ursprünglichen Plan auf formelle Unterzeichnung durch Delegationschefs, blosse Annahme des "Final Report" durch Plenarsitzung.

14. Im Konferenz-Bericht nicht behandelt.

Die Erzielung der "Zustimmung" von über 20 Delegationen machte in den drei-letzten Wochen fast ständige Sitzungen, Aussprachen etc. nötig, mit nicht weniger als 6 Entwürfen zum Schlussbericht (siehe u.a. Protokolle Sitzungen der Delegationschefs). Auf



deutscher Seite wurde ursprünglich ein möglichst umfassender Bericht, teilweise unter Antizipation auf das Regierungsabkommen, angestrebt (siehe u.a. deutsche Ergänzungsvorschläge vom 22. Juli). Der Konferenz-Bericht bedeutet somit vielerorts einen Kompromiss unter Weglassung bzw. Aufschiebung einer Reihe von Postulaten, die in dieser oder jener Form für das Regierungsabkommen aktuell werden können.

Unter anderem wurden erörtert, dann aber vorläufig oder definitiv ausgeschieden:

- a) Klausel betr. allfällige "Lücken" auf Privatsektor: ev. für Regierungsabkommen.
- b) Besserungsklausel: abgelehnt, da sonst weitgehende deutsche Ausweichklauseln.
- c) Wahrung des heutigen bilateralen Standes: amerikanische Opposition.
- d) keine neue Auflage durch Bank deutscher Länder: inopportun.
- e) Ausschluss der deutschen Titelbestände: für bilaterale Zulassungskriterien.
- f) Pendenzen 1945 - 1948: Es konnte schliesslich weiterhin Behandlung als "paiements courants" gewahrt werden, d.h. Bilateralität.

#### V. Grundzüge der Londoner Regelung; ungerregelte Fragen.

(Nachprüfungen und Ergänzungen vorbehalten)

15. Gemeinsame Elemente: Die deutsche Offerte nahm als Ausgangspunkt das deutscherseits als tragbar erachtete Transfervolumen. Die Gläubiger ihrerseits verlangten die Aufrechterhaltung der ursprünglichen vertraglichen Schuldverhältnisse; für die Reichsschulden erwies sich allerdings ein "geographischer" Reduktionsfaktor als unerlässlich.

Den vorgesehenen Regelungen ist nunmehr gemeinsam, dass ausser für Reichsschulden keinerlei Kapitalabstrich erfolgt. Dagegen würde der Amortisationsdienst erst nach fünf Jahren einsetzen, zudem graduell; die Rückstände würden teilweise gestrichen (1/3) der Rest fundiert. Dies erlaubte alsdann die Festsetzung relativ hoher Zinssätze, vorgesehen ab 1953.

Eine Revisionsklausel im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands findet sich dagegen bloss noch für die Rückstände auf Reichsanleihen, indem deutscherseits geltend gemacht wurde, dass die Ostgebiete keine wesentliche finanzwirtschaftliche Stärkung bedeuten würden.



Hinsichtlich der Goldklausel siehe "Vorbemerkungen", sowie auf den einzelnen Sektoren.

Der durch den Londoner Plan, d.h. durch die vorgesehenen Amortisationen bzw. Laufzeiten nicht erfasste Gesamtbetrag (sog. "balloon") wird deutscherseits geschätzt auf DM 1,5 Mia.

16. Schulden des Reichs und öffentliche Körperschaften (Komitee A, Anlage Nr. 3, Behandlung: Dr. Vieli/Dr. Lang):  
Die Behandlung der Dawes- und Young-Anleihen stellte weitgehend das Hauptproblem der Konferenz dar, mit Auswirkungen der Young-Lösung ebenfalls auf die übrigen Goldklauseln. Die USA (Gläubiger und Regierung) verlangten die generelle Aufhebung aller Goldklauseln; die Europäer suchten für Young eine Lösung durch Kapitalabstrich als Geographiefaktor. Die schliessliche "de facto"-Lösung bedarf formell noch der Zustimmung der BIZ als "Trustee".
- a) 7% Dawes 1924. Schweizertranche noch ca SFr. 10 Mio.  
Kapital: Goldklausel bestand bloss für US-Tranche, aufgehoben. Zufolge der verschiedenen Abwertungen kein Kapitalabstrich.  
Fälligkeit: Erstreckung auf 1969.  
Zins:  $5\frac{1}{2}\%$  für § Tranche,  
 $5\%$  für alle übrigen. Der Zuschlag für USA wird u.a. mit benachteiligter Bedienung seit 1934 begründet.  
Zinsrückstände: Berechnungen zu  $5\%$  (keine Verzugszinsen); Herausgabe von Bonds mit 20jähriger Laufzeit; zu  $3\%$  verzinslich und mit  $2\%$  Amortisation nach 5 Jahren.  
Soweit diese Bonds Zinse bis 31. Dezember 1944 darstellen, wird die Zahlung aufgenommen ab 15. April 1953; für den Rest erst nach Wiedervereinigung.  
Amortisationen: ab 1958  $3\%$  für § Tranche,  $2\%$  für alle übrigen Tranchen.
- b)  $5\frac{1}{2}\%$  Young. Schweizertranche noch ca Sfr. 85 Mio.  
Kalkulationsbasis: Grundsätzlich heutige US § und zwar: Berechnung des Dollarbetrages entsprechend dem seinerzeitigen Gegenwert der Tranche-Währungen, alsdann Umrechnung in entsprechender Landeswährung zum Kurse am 1. August 1952. Falls nach dem 1. August 1952 eine Abwertung einer Ausgabewährung um mehr als  $5\%$  erfolgen sollte, so gilt der Kurs der "am geringsten abgewerteten Währung". Zahlbarkeit ausdrücklich nur in der ursprünglichen Tranche-Währung.  
Fälligkeit: Erstreckung auf 1980.  
Zins:  $5\%$  für § Tranche,  
 $4\frac{1}{2}\%$  für übrige Tranchen.



Zinsrückstände: Berechnung zu  $4\frac{1}{2}\%$  (keine Verzugszinsen);  
Herausgabe von Bonds mit 20-jähriger Laufzeit, zu  $3\%$  verzinslich und  $1\%$  Amortisation nach 5 Jahren.

Soweit diese Bonds Zinsen bis 31. Dezember 1944 darstellen, wird die Zahlung aufgenommen ab 15. April 1953; für den Rest erst nach der Wiedervereinigung.

Amortisationen: ab 1958  $1\%$ .

c) 6% Kreuger-Anleihe 1930.

Fälligkeit: Erstreckung auf 1994.

Zins  $4\frac{1}{2}\%$ .

Zinsrückstände werden zu  $4\%$  berechnet, keine Verzugszinsen.  
Amortisationen ab 1958 in der Höhe von  $1\frac{1}{4}\%$ .

Zinsen und Amortisationen zahlbar in schwed. Kronen (Dollars zum Kurs am Fälligkeitstage umgerechnet), indem Direktgläubiger in Schweden.

d) Bonds und Scrips der Konversionskasse.

Erster, nach dem 31.3.1953 fälliger Zins wird zum ursprünglichen Zinssatz berechnet.

Ab 31.3.1958 Amortisationen von  $2\%$  p.a.

Fälligkeit: Erstreckung um 17 Jahre.

Zinsrückstände:  $\frac{2}{3}$  der Zinsen, zum vertraglichen Zinssatz berechnet, werden erlassen.  $\frac{1}{3}$  wird kapitalisiert mit Verzinsung und Amortisation wie Kapital.

e) Länder, Städte, Gemeinden etc.

Ab 31.3.1953  $75\%$  der ursprünglichen vertraglichen Zinsen, indestens  $4\%$ , höchstens aber  $5\frac{1}{4}\%$  p.a., oder die ursprünglichen vertraglichen Zinsen, falls diese weniger als  $4\%$  betragen.

Fälligkeit um 20 Jahre hinausgeschoben.

Zinsrückstände: Zu ursprünglichem vertraglichem Zinsfuß kapitalisiert bis auf  $\frac{2}{3}$ , Rest erlassen.

Amortisation ab 31.3.1958:  $1\%$ , ab 1962  $2\%$ .

f) Reich, Reichsbahn und Reichspost.

Zusicherung der Gleichbehandlung wir für inländische Gläubiger.

17. Industrieanleihen (Komitee B, Anlage-Nr. 4, Behandlung Dr.Lang)

- a) Grundsätze: Keine Kapitalabstriche;  
Rückstände: Verzicht  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{3}$  zu Kapital geschlagen;



Zins:  $\frac{3}{4}$  des Vertragszinses, minimal 4%;  
 Laufzeit: Erstreckung auf 10 - 25 Jahre, ab  
 1.1.53.  
 Amortisationen: 1% ab 1.1.58, 2% ab 1.1.63.

- b) Goldklausel: 1 Gold  $\text{S}$  = 1 Währungs  $\text{S}$ ;  
 1 Gold SFr. = 1 Währungs SFr.;  
 Deutsche Währung mit Goldklausel = DM 1 : 1  
 bei Forderungen "mit spezifisch ausländischem  
 Charakter".
- c) Sonderbestimmungen: Grenzkraftwerke, Art. III, 2ii der  
 Anlage.  
 Härteklausel/Ost: Gemischte Kommission.
18. Stillhalter (Komitee C, Anlage Nr. 5 paraphiert; Behandlung:  
 Herren Gamper/Renz)  
 Zins 4%. Bei Rekommerzialisierung, d.h. Neukrediten entsprechen-  
 de "Auftauung" von jährlich 12% (Kapitaltransfer! siehe Sonder-  
 berichte).
19. Kommerzielle und übrige Forderungen (Komitee D, Anlage Nr. 6,  
 Behandlung: Direktor Mehnert).
- a) Grundsätze für kommerzielle Forderungen:  
 Keine Reduktion, Bezahlung von  $\frac{1}{3}$  im ersten Jahr (1953),  
 Rest in 10 Jahresraten, beginnend mit 1.1.1954. Gläubiger  
 kann für restliche  $\frac{2}{3}$  sofortige Zahlung in DM verlangen. Bei  
 Kleinforderungen Möglichkeit beschleunigter Zahlung. Son-  
 derrregelung für Vorauszahlungen und Dienstleistungsforderun-  
 gen mit sozialem Charakter (Löhne, Pensionen etc.).  
 Zins: vom 1.1.1953 - 31.12.1957 kein Zins, ab 1.1.1958 75%  
 des geschuldeten Zinses, mindestens 4%, maximal 6%.  
 Rückständiger Zins: Verzicht auf  $\frac{1}{3}$ , jedoch Minimum 4% p.a.
- b) Grundsätze für Finanzforderungen etc.  
 Zahlung nach Massgabe der ursprünglichen Zins- und Tilgungs-  
 bedingungen. Kein Kapitalabstrich bei Fremdwährungsforderun-  
 gen.  
 Verzicht auf  $\frac{1}{3}$  der rückständigen Zinsen, jedoch Minimum 4%.  
 Zuschlag des entsprechenden Betrages zum Kapital. Verzinsung  
 des neuen Kapitals mit 75% des vertraglichen Zinses, Mini-  
 mum 4%, Maximum 6% (bei Bonds  $5\frac{1}{4}\%$ ). Laufender Transfer des  
 neuen Zinses. Transfer des Kapitals in 13 Jahren, beginnend  
 am 1.1.1958. Recht auf vorzeitige Zahlungen in D-Mark. Bei  
 Kapitalforderungen in deutscher Währung: Zahlung in D-Mark.
20. Teilweise noch ungerregelte Fragen:
- a) Goldmark: Zustimmung Bonns zu Londoner Vorschlag noch aus-  
 stehend.
- b) Konversionskasse: teilweise offen
- c) Oesterreich: teilweise offen



## VI. Zahlenmässige Auswirkungen.

21. Der sog. "Londoner Schuldenberg": Gemäss deutschen Berechnungen kommen für die Londoner Regelung in Betracht:

<u>Total</u> : Forderungen aller Art		DM 6,4 Mia
(worin schweiz. Clearingmilliarde eingesetzt mit DM 480 Mio, übrige Bundesforderungen mit DM 149 Mio, total DM 629 Mio)		
		DM 3,2 Mia
		DM 6,9 Mia
		<hr/>
Gesamttotal	ca.	DM 16,6 Mia
=====		<hr/>
<u>exklusive</u> : Israel		DM 4,2 Mia
jüdische Organisationen		DM 7,8 Mia

### Schweizerische Forderungen:

Privatforderungen inkl. Rückstände	ca	SFr. 1,3-1,5 Mia
Bundesforderungen:		
Clearingmilliarde, ohne Zins		SFr. 1,12 Mia
Uebrige		SFr. 0,177 Mia
		<hr/>
<u>Total Forderungen Schweiz</u>	ca	SFr. 2,5-2,8 Mia
=====		<hr/>

22. Pro Memoria: Ausländische Kapitalanlagen in Deutschland vorläufig weiterhin keinerlei Transfer, bloss DM-Verwendung.

<u>Total Kapital</u>		DM 9,5 Mia
Rückstände		DM 2,3 Mia
wovon <u>Schweiz</u>	ca	DM 1,2 Mia

23. Der deutsche Vorschlag vom 23. Mai 1952 hatte eine jährliche Transferquote von DM 500 Mio als Maximum für die erste "Anlaufzeit" bezeichnet, unter allfälliger späterer Erhöhung um weitere DM 100 Mio. Nach Berücksichtigung der Nachkriegshilfe (genäss den damals in Aussicht gestellten Abstrichen) mit DM 314 Mio, sowie provisorischer Berücksichtigung der schweiz. Bundesforderungen mit DM 15 - 18 Mio, verblieben somit im deutschen Angebot für den Privatsektor bloss rund DM 170 Mio jährlich. Diese Offerte wurde für den Privatsektor am 30. Mai als völlig ungenügend abgelehnt.



24. In der anschliessenden Phase "privater Besprechungen", mussten sich alsdann die Deutschen zu einer individuellen Behandlung der einzelnen Sektoren "von unten herauf" bereit finden. Dies führte wesentlich zum heutigen Londoner Plan. Dessen zahlenmässige Auswirkungen werden von deutscher Seite für den Privatsektor auf DM 250 - 280 Mio während der ersten 5 Jahre geschätzt d.h. auf der Basis blosser Zinszahlungen ohne Amortisationen während dieser "Anlaufzeit".
25. Obige Mehraufwendung für den Privatsektor führte deutscherseits zu einem Begehren auf weitere Erleichterungen für Nachkriegshilfe, im Sinne Stundung der Amortisationsleistungen und Beschränkung auf Zinsendienst. An der Schluss-Plenarsitzung erklärten USA Verzicht auf Amortisationen während erster 5 Jahre. Die endgültigen Abstriche sollen Mitte August Gegenstand eines Vertrages mit Bonn bilden.
26. Schweiz. Transferanteil: Ohne Berücksichtigung von DM-Verwendung etc. dürfte nach vorläufigen ersten Schätzungen der Transferanteil, bzw. Transferbedarf für den Privatsektor zwischen Fr. 35 - 45 Mio jährlich schwanken. Die SVS wird anhand des Londoner Planes Berechnungen anstellen.

#### VII. Weiteres Vorgehen.

27. In den kommenden Wochen wären u.a. an die Hand zu nehmen:
- a) genaue Ueberprüfung des "Konferenz-Berichtes" auf allfällige Beanstandungen, Unklarheiten und Lücken;
  - b) interne Prüfung unserer Postulate für das multilaterale Regierungsabkommen, das zurzeit in London durch Dreierkommission und Deutsche in Ausarbeitung;
  - c) nähere Berechnungen betr. mutmassliches Transfervolumen nach der Schweiz, durch SVS;
  - d) Vorbesprechung der bilateralen Aspekte mit Bonn.

#### VIII. Dokumentation von besonderer Bedeutung.

28. Allgemeine Konferenzdokumente:
- a) Memorandum (sog. "Scope-Document") der Dreierkommission vom Dezember 1951;
  - b) erste deutsche Offerte vom 23. Mai 1952, mit Zusammenstellung des Schuldenkomplexes und Berechnungstabellen, sowie Zusammenstellung der ausländischen Kapitalanlagen in Deutschland;



- c) Antwort der Gläubiger vom 30. Mai 1952;
  - d) Konferenzbericht mit Anlagen vom 8. Aug. 1952;
  - e) Schluss-Communiqué vom 8. Aug. 1952.
29. Besondere schweiz. Berichte etc...
- a) "Ueüberblick über schweiz. Vermögenswerte" d.h. Bestandesaufnahme der Schweiz. Verrechnungsstelle gemäss BRB 29. Jan. 1946, vom Juni 1951;
  - b) Bericht EPD vom 31. Juli 1951 über Londoner Vorkonferenz (25. Juni - 17. Juli 1951);
  - c) Zusammenfassung EPD über 1. Konferenzphase (27. Febr. - 4. April 1952);
  - d) Protokolle der vom Bundesrat eingesetzten Konsultativkommission vom 5. Oktober 1951, 23. Jan. und 15. Mai 1952;
  - e) Intern: Protokoll der interdepartementalen Aussprache vom 27. Juni 1952;
  - f) vorliegender Bericht.
30. Besondere schweiz. Erklärungen an Konferenz:
- a) Formelle Vorbehalte anlässlich Annahme der Einladung vom Februar 1952;
  - b) Erklärung von Herrn Minister W. Stucki an II. Plenarsitzung vom 29. Februar 1952, mit anschließenden Spezial exposés über schweiz. Sonderprobleme, u.a. über Goldklausel, Währungsreform, Frankrengrundsulden, Bundesforderungen, Grenzkraftwerke etc.;
  - c) generelle Transfer-Erklärung an Direktionsausschuss vom 20. Juni 1952;
  - d) Erklärungen an Schluss-Plenarsitzung vom 8. August 1952.

London/Bern,  
8./11. August 1952.

E. v. Graffenried  
(stellvertretender Delegationschef)

Beilagen: offiz. Konferenz-Bericht samt Anlagen folgen baldmöglichst;  
schweiz. Erklärung an Plenarsitzung vom 8. Aug. 1952.  
Ueübrige Dokumente erhältlich bei EPD (Dr. Gut/"Savoy").



Beilage betreffend Verhältnis London/schweizerische Bundesforderungen.

---

1. Erklärung der Dreierkommission an Schluss-Plenarsitzung vom 8. August 1952:

"The Tripartite Commission wants to refer to the Statement made by Dr. Stucki, Head of the Swiss Delegation, at the second Plenary Meeting of the Conference on February 29, 1952. The claim referred to in this statement falls outside the scope of the negotiations of the conference, but as provided in paragraph IV(c) of the scope definition contained in the memorandum of December 1951 it may be settled in connection with existing agreements between the three Governments and Switzerland. Negotiations to this effect are being carried on between the interested parties."

2. Schweizerische Erklärung zu 1):

Französisch:

"La délégation suisse a pris une part active aux travaux de la Conférence. Dans le domaine des créances privées, les solutions envisagées sont telles que les représentants des créanciers estiment pouvoir les recommander aux créanciers.

Si la délégation suisse n'a donc pas d'objections à formuler à l'égard du règlement, tel qu'il est proposé pour les dettes extérieures allemandes privées, elle ne peut toutefois prendre aucun engagement tant que ne sont pas réglées les créances suisses gouvernementales envers l'ancien Reich allemand. Leur importance majeure a été soulignée avec insistance, du côté suisse, déjà lorsque la Suisse a accepté l'invitation à la conférence de Londres et, depuis, à chaque occasion. Sur la demande de la Commission tripartite, soit des Trois Gouvernements, le Gouvernement suisse a engagé avec la République fédérale allemande, en relation avec les avoirs allemands en Suisse, des négociations sur cette question. Dans ces négociations, la Suisse est arrivée, dans une très large mesure, à une entente sur les deux problèmes, non seulement avec la République fédérale, mais également avec les Gouvernements représentés à la Commission tripartite. Malheureusement, jusqu'à ce jour, le Gouvernement fédéral allemand n'a cependant pas été autorisé à conclure avec la Suisse les accords correspondants définitifs. Dans ces conditions, le Gouvernement suisse doit réserver sa liberté d'action."

Deutsch:

"Die schweizerische Delegation hat sich an den Arbeiten der Konferenz in aktiver Weise beteiligt. Auf dem Gebiete der privaten Forderungen halten die Gläubigervertreter die vorgesehenen Lösungen für derart, dass sie sie den Gläubigern empfehlen können.



Wenn die schweizerische Delegation somit gegen die beabsichtigte Regelung der privaten deutschen Auslandsschulden zwar nichts einzuwenden hat, so kann sie jedoch solange irgendeine Verpflichtung nicht eingehen, als die schweizerischen Staatsforderungen gegen das ehemalige deutsche Reich ungeregelt sind. Auf deren grosse Bedeutung ist schweizerischerseits schon bei Annahme der Einladung zur Londoner Konferenz und seither immer wieder nachdrücklich hingewiesen worden. Auf Veranlassung der Dreierkommission, bzw. der Drei Mächte, hat die schweizerische Regierung über diese Frage, im Zusammenhang mit den deutschen Guthaben in der Schweiz, mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelt. Sie ist dabei über beide Probleme in sehr weitgehendem Masse zu einer Verständigung gelangt, nicht nur mit der Bundesrepublik, sondern auch mit den in der Dreierkommission vertretenen Regierungen. Bisher ist aber leider die deutsche Bundesregierung nicht ermächtigt worden, die entsprechenden definitiven Vereinbarungen mit der Schweiz zu treffen. Unter diesen Umständen muss sich die schweizerische Regierung ihre Handlungsfreiheit vorbehalten."

3. Betreffend "übrige" Bundesforderungen: siehe Brief der Dreierkommission vom 30. Juli 1952.

Bern, 11. August 1952.

E. v. Graffenried